



Anlage 3 zur BV/070/2017/III-61

Umweltbericht
zum geplanten Bebauungsplan „Wohnmobilstellplätze
Hermann-Wäschke-Weg“, im Ortsteil Roßlau
Stadt Dessau-Roßlau

Stand: Vorentwurf 30. November 2016

Auftraggeber:

Klaus Abramowski

Illerstr. 121

06846 Dessau-Roßlau

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff	Gesamtbearbeitung
Dipl. Biol./Dipl.-Geogr. Guido Warthemann	Biotop- und Nutzungstypen (Magerrasen)
Dipl.-Geoökol. Martin Lamottke	Biotop- und Nutzungstypen, Fauna (Zauneidechse)
Dipl.-Forstw. Uwe Patzak	Fauna (Vögel)
Dipl.-Ing. (FH) Stephanie Zabel	Kartographie



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabensbeschreibung.....	5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	5
1.2	Festsetzungen des Planes / Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	Vorhabensalternativen.....	6
1.4	Untersuchungsrahmen	6
2.	Raubedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	8
2.1	Vorgaben der Raumordnung	8
2.2	Vorgaben der Landschaftsplanung	8
2.3	Sonstige raumwirksame Vorgaben und Planungen	9
3.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	11
3.1	Schutzgut Mensch	11
3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	12
3.2.1	Pflanzen	12
3.2.2	Tiere	16
3.3	Schutzgut Boden	20
3.4	Schutzgut Wasser	20
3.5	Schutzgut Klima/Luft.....	21
3.6	Schutzgut Landschaft	21
3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
3.8	Fachrechtliche Schutzgebiete und –objekte.....	22
4.	Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen.....	23
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
4.1.1	Schutzgut Mensch	23
4.1.2	Schutzgut Tiere	23
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	25
4.1.4	Schutzgut Boden	25
4.1.5	Schutzgut Wasser	26
4.1.6	Schutzgut Luft und Klima.....	26
4.1.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	26
4.1.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
4.1.9	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	27
4.1.10	Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen.....	27
4.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe.....	27
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	29
5.	Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation	30
5.1	Eingriffs-/Ausgleichbilanz.....	30
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	30



5.3	Schutzmaßnahmen	30
6.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen ..	30
7.	Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ...	30
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
9.	Literatur	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem LP Dessau-Roßlau (LPR 2014)	9
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem FNP Roßlau (2002)	10
Abbildung 3:	Mesohpiles Grünland	13
Abbildung 3:	Scherrasenfläche im zentralen Geltungsbereich (2 Euro Münze als Schnitthöhenreferenz)	14
Abbildung 4:	Zauneidechsen im Südwestteil des Betrachtungsgebietes	18
Abbildung 5:	Blaufügelige Ödlandschrecke	19
Abbildung 6:	Fundstellen Zauneidechsen (roter Kreis) und Nest hügelbildender Ameisen (blauer Kreis).....	19
Abbildung 7:	Überblick über die Landschaftsstrukturen der Umgebung	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen.....	15
Tabelle 2:	Wetterbedingungen zu den Erfassungsterminen	16
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	28

1. Vorhabensbeschreibung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Dessau-Roßlau im Ortsteil Roßlau. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück 4/2 Flur 17 der Gemarkung Roßlau. Er wird begrenzt durch die Landesstraße L120 (Meinsdorfer Straße) im Osten, den Hermann-Wäschke-Weg im Süden, im Westen durch die Grundstücksgrenze und im Norden durch den Wald.

Es ist geplant, auf dem ehemaligen Sportplatz (Stadion) einen Stellplatz für ca. 44 Wohnmobile zu etablieren. Aufgrund der noch näher auszuführenden bestehenden Situation sind bauliche Veränderungen auf ein Minimum beschränkt. Zusätzliche Versiegelungen sind nur zu einem geringen Flächenanteil erforderlich.

Das Gelände ist bereits durch die Bowlingbahn mit integriertem Restaurant, einschließlich Parkplatz bestanden. Diese Nutzung soll in das touristische Leitbild integriert werden. Ziel ist es, eine Synergie zwischen Freizeitangebot der Bowlingbahn, gastronomischer Einrichtung und den Wohnmobilstellflächen zu erreichen.

Mit dem Angebot soll der Bedarf für Stellflächen dieser Art bedient werden und die touristische Attraktivität der Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere des Ortsteils Roßlau, gestärkt werden. Im Zusammenspiel mit bestehenden Freizeitangeboten, so dem Freibad Roßlaus und der günstigen infrastrukturellen Anbindung (Bahnhof Meinsdorf, Fahrradwege) kann der geplante Wohnmobilstellplatz Ausgangspunkt für die touristische Erschließung der Region fungieren.

1.2 Festsetzungen des Planes / Bedarf an Grund und Boden

Die bestehende Bowlingbahn mit dem Restaurant, einschließlich des Parkplatzes sollen erhalten werden und baurechtlich festgesetzt werden.

Westlich neben dem Gebäude soll eine feste Zufahrt für Wohnmobile geschaffen werden. Unmittelbar nach der Auffahrt sollen feste Flächen für die Entsorgung von Abwasser sowie zur Wasserversorgung etabliert werden. Diese Bereiche werden voll versiegelt. Das bestehende Gebäude im Westen soll als Sanitärtrakt entwickelt werden.

Es ist vorgesehen, die Stellflächen ausschließlich auf der bestehenden Sportplatzfläche zu planen. Diese Bereiche sind stark befestigt und mit einem entsprechenden Unterbau versehen. Sie weisen eine ausreichende Stabilität auf, natürlicher Untergrund ist hier nicht gegeben.

Alle übrigen Bereiche werden belassen und nicht überplant. Hierbei handelt es sich um Grünstrukturen (natürlicher Gehölzaufwuchs).



1.3 Vorhabensalternativen

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Umwandlung eines nicht mehr genutzten Sportplatzes in Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Aufgrund der Vornutzung der Fläche sind ideale Bedingungen vorhanden, die eine Nachnutzung ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand und Eingriffe nachhaltig möglich machen.

Der Investor bemüht sich seit mehreren Jahren, eine geeigneten Fläche im Stadtgebiet zu erwerben, die als Wohnmobilstellplatz nutzbar sind. Innerhalb des städtischen Bereichs ist dies aufgrund der dichten Bebauung nicht möglich. Innerhalb von Gewerblichen Bauflächen verbietet sich eine derartige Nutzung. Im Außenbereich sind dagegen häufig naturschutzfachliche und -rechtliche Zielstellungen, die den Vorrang besitzen, zu berücksichtigen. Natürlich gewachsene Böden sind nicht ohne investiven Aufwand und zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft für eine Wohnmobilmutzung herzustellen.

Dem folgend stellt die Umnutzung anthropogen bereits beanspruchter Flächen eine ressourcenschonende Möglichkeit dar.

1.4 Untersuchungsrahmen

Das **Untersuchungsgebiet** (UG) lässt sich wie folgt beschreiben:

Da sich die Vorhabensfläche auf einer bereits anthropogen vorge nutzten Fläche befindet, soll die Betrachtung der Schutzgüter im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass Wirkungen des Vorhabens über den Geltungsbereich hinaus nicht zu erwarten sind. Erweitert wird der Untersuchungsbe reich der Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch um die umliegende Bebauung/Umgebung.

Der **Untersuchungsumfang** berücksichtigt die Einflüsse des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

Schutzgut Mensch:

- Gesundheit / körperliches Wohlergehen: Bewertung möglicher Einwirkungen von Immissionen (Lärm)
- Erholungseignung und Erlebnisfunktion: Erholungsverhalten der Anwohner

Abiotische Schutzgüter:

- Boden: Bodenformen und Altlasten
- Wasser: Oberflächengewässer und Grundwasser
- Klima, Luft: Mikroklima



Biotische Schutzgüter:

- Pflanzen/Biotope: Biototypen durch Erfassung / Ortsbegehung; Darstellung geschützter Biotope,
- Tiere: Erfassung der Zauneidechse (2 Termine Anfang bis Mitte September)
- Tiere: Potenzialeinschätzung anhand der Biotopausstattung

Landschaft:

- Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, landschaftliche Erholungseignung, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Kulturgüter und Bodendenkmale

Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte:

- naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a.

2. Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Der **Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg** (REP ABW) wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft aufgestellt und als 1. Entwurf vom 27.05.2016 von der Regionalversammlung gebilligt. Derzeitig erfolgt sie öffentliche Auslegung. Der REP orientiert sich als Raumordnungsinstrument des Landes Sachsen-Anhalt an den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung.

Für innerörtliche Bereiche weist der REP oftmals keine Informationen aus, so auch für das Plangebiet.

2.2 Vorgaben der Landschaftsplanung

Im **Landschaftsprogramm** des Landes Sachsen-Anhalt (MRLU 2001) wird das Leitbild für Stadtlandschaften wie folgt beschrieben:

Städte dienen der Erfüllung menschlicher Bedürfnisse wie Wohnen, Arbeiten, Erholen sowie Ver- und Entsorgen. Demzufolge steht für das Leitbild der Mensch im Vordergrund und nachfolgend aufgelistete Ziele dienen nach ökologischen Gesichtspunkten der notwendigen Bewahrung natürlicher Schutzgüter:

- Lockerung und Begrünung der Innenstädte an geeigneten Stellen und Plätzen (v.a. bei Abrissflächen, Innenhöfen, Hauswandbegrünung),
- Durchgrünung der innerstädtischen Bereiche mit einheimischen Baum- und Straucharten,
- Bei Zerstörung bzw. Verlust an spezifischen Biotopen infolge baulicher Sanierung erneuerungsbedürftiger Bausubstanz sind Artenschutzmaßnahmen, z.B. für Fledermaus, Mauersegler und Schwalben durch u.a. artspezifische, vorgefertigte Nistmöglichkeiten vorzusehen.

Für die Stadt Dessau-Roßlau liegt ein aktualisierter **Landschaftsplan** (LP) vor (LPR 2014). Danach befindet sich das Planungsgebiet an der südwestlichen Grenze der Landschaftseinheit HG 3 Mühlstedt-Roßlauer Grundmoränenhochfläche. Für den Bereich des Planungsgebietes sieht das Handlungskonzept des LP keine konkreten Maßnahmen vor. Lediglich die Erhaltung der Grünfläche wird hier dargestellt.

Im Rahm der Aktualisierung des LP wurde auch eine Kartierung der nach § 30 besonders geschützten Biotope vorgenommen. Diese Biotopkartierung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Danach wird für das Planungsgebiet ein geschütztes Biotop ausgewiesen. Es handelt sich um eine „Magere Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) mit Zwergsträuchern an der Bowlingbahn Roßlau..“.



Nachfolgender Auszug aus der Karte stellt das Biotop dar.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LP Dessau-Roßlau (LPR 2014)
Blauer Kreis - Vorhabensfläche

Das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop steht der Planung rechtlich entgegen.

2.3 Sonstige raumwirksame Vorgaben und Planungen

Im **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Roßlau (2002) wird das Planungsgebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die Bowlingbahn besteht zu dieser Zeit bereits, ist jedoch nicht als Baufläche ausgewiesen. Das Gebäude im Westen des Gebietes wird der angrenzenden Wohnbaufläche zugeordnet.

Des Weiteren Grenzen Flächen für Wald an das Planungsgebiet.

Nachfolgende Abbildung stellt den entsprechenden Ausschnitt aus dem FNP dar.

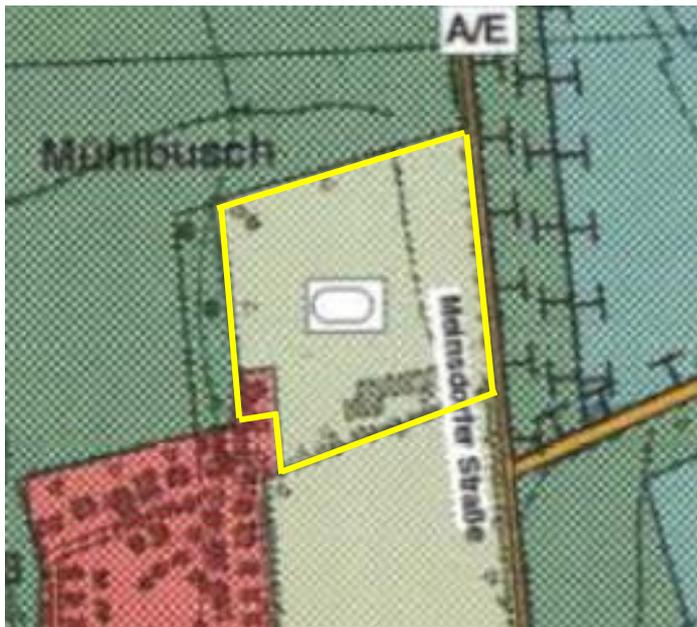


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem FNP Roßlau (2002)
gelbe Linie: Grenze des B-Plangebietes

Zusammenfassend ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen (Baugesetzbuch, Bundes- und Landesnaturschutzgesetz), Fachplanungen, Verordnungen folgende allgemeine Vorgaben:

- Berücksichtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops,
- sparsame und schonende Nutzung von nicht erneuerbaren Naturgütern,
- Vermeidung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht nachhaltig schädigen,
- Schutz von Pflanzen und wild lebenden Tieren und Sicherung der Artenvielfalt,
- Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen,
- Zerschneidung und Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich halten,
- Natur und Landschaft sind nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu beeinträchtigen.

3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

In den Ausführungen zu den schutzgutbezogenen Wirkungen wird deutlich, dass nicht alle Schutzgüter betroffen sein werden und damit untersuchungsrelevant sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt schutzgut- und wirkungsspezifisch und umfasst in der Regel nur den räumlichen Geltungsbereich. Lediglich für die Schutzgüter Mensch und Landschaft wurde der Untersuchungsraum auf die angrenzende Wohnbebauung ausgedehnt und umfasst dabei auch die an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabensbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt sein können, werden entsprechend dem derzeit vorliegenden Kenntnisstand nachfolgend aufgezeigt.

3.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet wird zum überwiegenden Teil derzeit nicht genutzt. Die ehemalige Sportstätte ist in seiner Funktion nicht mehr erhalten. Weder Rennbahnen noch Weitsprung- oder Kugelstoßanlage sind noch vorhanden. Eine sportliche Nutzung findet nicht statt. Einzig der Bowlingtreff mit dem Restaurant wird als Freizeiteinrichtung genutzt.

Im Umfeld befinden sich Wohnbauflächen im Südwesten des Gebietes. Vornehmlich Einfamilienhäuser kennzeichnen das Wohngebiet zwischen Mühlenbuschweg, Am Stadtwald, Siedlerweg und Hermann-Wäschke-Weg. Das **Wohnumfeld** wird durch angrenzende Waldflächen, Freiflächen (zwischen Siedlerweg und Meinsdorfer Straße) und dem Freibad im Süden gekennzeichnet. Nordwestlich verläuft die Bahnlinie Dessau-Roßlau-Meinsdorf-Coswig-Wittenberg. Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie Anschluss an den innerstädtischen Nahverkehr sind in direkter Nähe gegeben, sodass das Wohnumfeld eine **hohe** Wertigkeit besitzt.

Die **landschaftliche Erholungseignung** des Umfeldes besitzt **mittlere bis hohe** Wertigkeiten. Aufgrund des hohen Waldanteils und das benachbarte Rosseltal bieten günstige Voraussetzungen für die Naherholung.

Lärmbelastungen (Vorbelastungen) bestehen geringfügig durch Anliegerverkehr und der Landesstraße L120 (Meinsdorfer Straße). In etwa 400 – 500 m Entfernung befindet sich die Bahntrasse mit entsprechenden sporadischen Geräuschen. In ca. 300 m Entfernung ist das Freibad Roßlau gelegen, dass in den Sommermonaten ebenfalls von typischer Geräuschkulisse geprägt wird.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.2.1 Pflanzen

Zum Zweck der Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen fand am 13.09.2016 und am 20.09.2016 eine Kartierung der Vorhabenfläche statt. Dabei wurden die Biotop- und Nutzungstypen flächendeckend erfasst.

Wälder, Gehölze

XGX Mischbestand Laubholz-Nadelholz, überwiegend heimische Baumarten

Im West- Nord- und Ostteil des Geltungsbereiches befinden sich Ausläufer der nördlich angrenzenden Waldflächen. Parallel zur Landstraße L 120 befinden sich in diesem Waldbestand linienhaft gepflanzte Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit geringem Unterwuchs und einer kaum ausgebildeten Krautschicht. Westlich in Richtung zur geplanten Stellplatzfläche sind jüngere Bäume verschiedener Arten untergemischt. Flächig dominieren Birken (*Betula pendula*), neben Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Espen (*Populus tremula*) und Waldkiefern (*Pinus sylvestris*). Im strauchigen Unterwuchs finden sich Rosen (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Schneebeere (*Symphoricarpos*). Punktuell können sich Besenginster (*Cytisus scoparius*) entwickeln, die auch Übergänge zu kleinflächigen Trockenrasen zeigen (im Westen).

In der Krautschicht sind Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rotstraußgras (*Agrostis capillaris*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) vorhanden. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches (Südrandlage) sind in der Strauchschicht auch Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeersträucher (*Rubus sectio Rubus*) anzutreffen. Im Westteil des Geltungsbereiches dominieren Birken und Kiefern neben den Stiel-Eichen. Im strauchigen Unterwuchs ist dort auch die Hasel (*Corylus avellana*) vertreten. Der Laubholz-Nadelholz Mischbestand ist in diesem Bereich als relativ licht zu bewerten, sodass flächendeckend auch Süßgräser anzutreffen sind.

HEX Sonstiger Einzelbaum

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich zwei Einzelbäume. Es handelt sich um eine Winterlinde (*Tilia cordata*) und eine junge Säulenpappel (*Populus spec.*).

HRC Baumreihe

Entlang des Hermann-Wäschke-Wegs befindet sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Plans eine Baumreihe. Diese besteht aus auf Stock gesetzten Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und hinterlässt dadurch bedingt einen heckenähnlichen Eindruck. Der Hauptstamm hat im Bodenbereich eine Mächtigkeit von ca. 40 cm, die Austriebe sind ca. 4-5 Jahre alt.

Grünländer, Magerrasen

GMA Mesophiles Grünland

Artenarme Grünländer befinden sich im südlichen und kleinflächig im westlichen Bereich des Gebietes. Sie sind durch eine häufige Mahd insgesamt kurz gehalten (siehe abbildung 3). Darin kommen u.a. Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Ampfer (*Rumex*) vor.



Abbildung 3: Mesohpiles Grünland

GSB Scherrasen

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine begradigte Fläche aus regelmäßig gemähten Scherrasen mit flächig überwiegenden Süßgräsern (*Poaceae*) und sehr geringer Schnitthöhe. Die Ausprägung und Ausstattung ist relativ homogen über die Fläche verteilt, wobei partiell Devastierung vorherrscht. Die Fläche weist einen gewissen Magerkeitsgrad auf, worauf z.B. das Kleine Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) hindeutet (siehe Abbildung 3). Weitere vorkommende Arten sind Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*). In diese Fläche sind die etwas ruderalisierten Bereiche der ehemaligen Osterfeuerstelle eingeschlossen.



Abbildung 4: Scherrasenfläche im zentralen Geltungsbereich (2 Euro Münze als Schnitthöhenreferenz)

RSY Sonstige Trockenrasen

Der nördliche und östliche Teil der Fläche wird von sonstigen Trockenrasen bestimmt. Kennzeichnende Arten, dafür sind z.B. Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*), Feld-Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Silber- und Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla argentea*, *P. neumanniana*), Berg-Sandköpfchen (*Jasione montana*), Sprossende Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenaria*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*). Auch Rentierflechten (*Cladonia spec.*) sind mehrfach anzutreffen. Als dominantes Gras tritt Raublatt-Schwingel (*Festuca brevipila*) auf. Der Trockenrasen reicht unmittelbar westlich der ehemaligen Sportplatzabgrenzung eine kleine Böschung hinauf. Daneben sind Frischwiesenarten und wenige Ruderalarten beigeesellt. Als Trockenrasen zählt die Fläche zu den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Der nördliche Teil der Fläche wurde bereits 2014 während der selektiven Biotopkartierung im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplans (LPR 2014) und eines Auftrages von Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2014) als Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510) und als geschütztes Biotop eingestuft. Im Landschaftsplan ist dies enthalten. Die Zuordnung der Fläche als geschützter Biotop wurde im Einvernehmen mit der uNB getroffen (s. Protokoll zur Besprechung „Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Stadtgebiet Dessau-Roßlau“ am 25.6.2014). Die Fläche war damals stärker unternutzt als heute und hatte sich zur entspre-

chenden Frischwiese entwickelt. Die häufigere Mahd der letzten Jahre sowie der nährstoffarme Boden förderte die Entwicklung der konkurrenzschwachen, lichtbedürftigen Trockenrasenarten, so dass sich daraus ein Trockenrasen entwickelte.

Bebauung

BIY Sonstige Bebauung

Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich Gebäude einer Bowlingbahn mit Terrasse und Parkplatzflächen. Auf den Parkflächen stehen Kastanien und eine Stiel-Eiche. Die Gebäudefläche grenzt nach Südwesten, Westen und Norden direkt an die mesophilen Grünland und Scherrasenflächen an.

VW Wege

Durch das Gebiet führt ein unbefestigter Weg nördlich am Gebäude der Bowlingbahn entlang bis zu dem Wohnhaus im Nordwesten des Geltungsbereiches.

Bewertung

In der Tabelle 1 sind alle beschriebenen Biotoptypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet. Als Bewertungskriterien wurden die Naturnähe, die Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, die Einstufung als geschützter Biotop gemäß §30 BNatSchG, die landschaftsgliedernden Auswirkungen sowie die Strukturvielfalt herangezogen. Die Bewertung wurde in drei Stufen (hoch – mittel – gering) vorgenommen.

Tabelle 1: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

Haupt-Code	Bezeichnung Biotop- und Nutzungstyp	Naturschutzfachliche Bewertung
Wälder und Forste		
XGX	Mischbestand Nadelholz-Laubholz (überwiegend heimische Arten)	mittel
Gehölze		
HEX	sonstiger Einzelbaum	mittel
HRC	Baumreihe	mittel
Grünland		
RSY	Sonstiger Trockenrasen	hoch
GMA	Mesophiles Grünland	mittel
GSB	Scherrasen	gering
Siedlungsbiotope/ Bebauung		
BIY	sonstige Bebauung	gering
VW	Weg	gering

Eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit ist im Eingriffsbereich durch das Vorkommen sonstigen Trockenrasen vorhanden. Trockenrasen zählen zu den nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotopen und weisen einen hohen Anteil an konkurrenzschwachen Trockenrasenarten auf. Die meisten dieser Arten sind nicht selten oder gefährdet. Sie sind in sandigen Gebieten gewöhnlich weit verbreitet. Nur Sand-Strohblume (*Helichrysum arenaria*) und Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*) gehören nach Rote Liste Deutschlands zu den gefährdeten Arten, wenngleich diese in der Region auch nicht selten sind.

Die vorkommenden Mischbestände Nadelholz-Laubholz, das mesophiles Grünland, sowie die solitär stehenden Einzelbäume besitzen eine mittlere Bedeutung. Sie strukturieren die sonst eher als monoton wirkenden Flächen. Eine artenreiche Bodenvegetation ist zwar nicht vorhanden, aber dennoch bieten sie verschiedenen Tierarten, auch auf Grund von vorhandenem Totholz Lebensraum. Sie besitzen eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der vorhandenen Bodenverdichtung durch den Unterbau sind die Scherrasenflächen als naturschutzfachlich von eher geringer Bedeutung einzuschätzen. Hier finden nur wenige Pflanzen- und Tierarten einen Lebens- und Rückzugsraum. Gleiches gilt für die Bebauung sowie für die Verkehrswege.

3.2.2 Tiere

Das Gebiet besitzt hinsichtlich seiner Habitatausstattung nur für wenige Tierarten Bedeutung. Für Brutvögel sind die Gehölzbestände von Wertigkeit, da hier Gebüschbrüter und Waldvögel vorkommen können. Diese werden jedoch nicht weiter betrachtet, da das Vorhaben keine Beanspruchung von Gehölzen vorsieht und die Gehölzbestände in ihrem Bestand erhalten bleiben. Auf den Offenländern brüten keine Vögel, da die Flächen intensiv gemäht werden und Störungen für Bodenbrüter erheblich sind. Gebäudebrüter sind am einzigen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs nicht festgestellt worden (Nester, oder Reste davon) .

Die Randbereiche der Gehölze und auch die Offenlandbereiche können jedoch Habitate von Reptilien darstellen. Es fanden zwei Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen statt:

Tabelle 2: Wetterbedingungen zu den Erfassungsterminen

Datum	07.09.2016 13.00 – 14.30 Uhr	13.09.2016 11.00 – 14.00 Uhr
Temperatur	23°C	31°C
Bewölkung/ Niederschlag	wolkenlos	wolkenlos
Sicht	klar insges. sehr gute Sicht	klar, sehr gute Sicht
Wind (nach Beaufort)	SO 0-1	W 2-3

Bei den Begehungen wurde geprüft, ob primär im Bereich der geplanten Caravan-Stellflächen Fortpflanzung- und Ruhestätten der Zauneidechse vorhanden sind. Dabei wurde der gesamte Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans abgesucht, um ein abschließendes Bild der Fläche zu gewinnen.

Die Caravan-Stellfläche befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Sportplatzes. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung wird die Stellfläche von verschiedenen hohen Wällen umgrenzt, die ehemals für Zuschauer des Sportplatzes Sichterhöhungen boten. Die Freifläche in der Mitte des Planungsgebietes ist mit einem Scherrasen bewachsen, welcher mehrfach im Jahr gemäht wird. Es sind Trittsuren und menschliche Eingriffe (Lagerfeuerfläche) erkennbar. Der Untergrund besteht aus einem körnigen Gefüge, welches Elemente von Schotter, Schlacke und Feinkies (< 6 mm Körnung) enthält und einen verdichteten Untergrund auf der gesamten geplanten Caravan-Stellfläche schafft. Die Fläche wird durch eine mehr oder weniger intakte Stahlrohrumgrenzung optisch von den angrenzenden Gehölzen abgeteilt.

Die umgebenden Wälle sind mit Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Espen (*Populus tremula*), Kiefern (*Pinus sylvestris*), aber hauptsächlich Birken (*Betula pendula*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) bestanden. In der Strauchschicht finden sich hauptsächlich Faulbaum (*Frangula alnus*), Schneebeeren (*Symphoricarpos*), Holunder (*Sambucus*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). In der Krautschicht finden sich punktuell Besenginster (*Cytisus scoparius*), flächig Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Rotstraußgras (*Agrostis capillaris*) wieder.

Bei der ersten Kartierung am 07.09.2016 konnten westlich der geplanten Stellfläche im Übergang zu kleinflächigen baumfreien Arealen zwei subjuvenile Zauneidechsen gesichtet werden. Diese kleinflächigen, teils mit Besenginster bewachsenen Bereiche stellen für Zauneidechsen hochwertige Biotope dar, in denen sie Nahrung finden, sich Sonnen können, aber auch zügig Schutz finden.

Bei der zweiten Kartierung am 13.09.2016 konnten im südwestlichen Teil des Planungsgebietes nahe der Bebauung zwei subjuvenile Zauneidechsen gesichtet werden (siehe Abbildung 5). In diesem Bereich bieten auf Stock gesetzte Robinien und Brombeersträucher Schutz, durch Bauarbeiten offen gelegte Bereiche Raum zum Sonnen und für die Eiablage.



Abbildung 5: Zauneidechsen im Südwestteil des Betrachtungsgebietes

Die Scherrasenfläche im Zentrum des Planungsgebietes bietet im Untergrund (zu hartes Gefüge) keine optimalen Eiablagemöglichkeiten. Des Weiteren fehlen Schutz und Rückzugsmöglichkeiten für Zauneidechsen. Der Rasen ist sehr flach gemäht (< 2 cm), sodass darauf befindliche Zauneidechsen ideale Beute für Greifer oder andere Raubtiere darstellen. Auf dieser Fläche konnten zu keinem Begehungstermin Zauneidechsen kartiert werden.

Neben den Zauneidechsen wurden weitere geschützte Arten bei der Begehung vermerkt und auf der nachfolgenden Karte markiert. Dazu zählt ein Nest der hügelbauenden roten Waldameise im Ostteil der Caravan Stellfläche.

Auf der geplanten Fläche der Caravan-Stellflächen war zu beiden Kartierungsterminen die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) anzutreffen (siehe Abbildung 6).

Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist im Verhältnis zu anderen Arten (z.B. Sandschrecke) anspruchslos und bewohnt verschiedene kiesige oder sandige Böden. Hinsichtlich der Vegetation als Futter (z.B. Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*)) hat sie keine speziellen Ansprüche. In Leipzig oder Magdeburg kommt die Art beispielsweise ebenfalls regelmäßig auch auf alten (und vermutlich nicht mehr so genutzten) Sportplätzen vor. Auch im kiesigen Schotterbett alter Straßenbahngleise wurde sie nachgewiesen (Walter, Dr. Sabine mdl. 19.09.2016). Als besonders geschützte Art ist sie artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.



Abbildung 6: Blauflügelige Ödlandschrecke

Die Ergebnisse der Kartierung sind auf der folgenden Karte des B-Plans eingetragen.



Abbildung 7: Fundstellen Zauneidechsen (roter Kreis) und Nest hügelbildender Ameisen (blauer Kreis)

Bewertung

Für die Zauneidechse und für Brutvögel besitzen die Gehölze sowie deren Randbereiche Bedeutung als Lebensraum.

Die Magerrasenfläche besitzt für die Blauflügelige Ödlandschrecke besondere Bedeutung.

3.3 Schutzgut Boden

Zur Bewertung der Böden wurden methodische Verfahrensweisen des LAU (2013) übernommen. Danach werden die Böden hinsichtlich folgender Bodenfunktionen bewertet:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktionen (Rohstofflagerstätte, Siedlung, Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung)

Die teilweise Versiegelung der Vorhabensfläche sowie die Belastung in Form von lokalem Schadstoffeintrag bedingt durch die Lage am Rande einer Großstadt sind als Vorbelastung in Bezug auf die Bodenfunktionen zu werten.

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überprägt und können ihre Funktionen derzeit aufgrund des Teilversiegelungsanteils insbesondere im zentralen Vorhabensgebiet nur eingeschränkt ausführen. Insgesamt besitzen die Böden des UG gegenüber den natürlich gewachsenen Böden eine untergeordnete Bedeutung und erreichen damit geringe Wertigkeit.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet treten keine Oberflächengewässer auf.

Die Grundwasserflurabstände betragen auf der Vorhabenfläche 2–5 m, wobei das Gebiet als „anthropogen stark überformt“ ausgewiesen wird.

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes oder in durch Überflutung gefährdeten Gebieten.



Die derzeit bestehende Teilversiegelung des Bodens ist als Vorbelastung in Bezug auf die Neubildung von Grundwasser zu bewerten. Aufgrund dessen kommt dem Schutzgut Wasser auf der VHF eine geringe Wertigkeit zu.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Relevant für das Vorhaben ist das Mikroklima des Gebietes und die Bedeutung für die Frischluftversorgung der Stadt. Die Waldflächen der Umgebung stellen mikroklimatisch wichtige Elemente dar, da sie temperaturnausgleichend und luftverbessernd wirksam sind. Zum Teil befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs Waldflächen, so dass diese hohe Bedeutung besitzen.

In der Regel tragen Offenlandflächen zur Kaltluftentstehung bei, wobei insbesondere nachts stärkere Ausstrahlungen wirksam werden und Kaltluft zum Beispiel für Siedlungen positiv wirken. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung des Standortes (ehemaliger Sportplatz mit Unterbau) ist von einer derartigen Wirkung der Fläche nicht auszugehen. Sie besitzt daher lediglich geringe mikroklimatische Bedeutung.

Aufgrund der Besiedlung der angrenzenden Gebiete mit Eigenheimen, die einen hohen Grünanteil besitzen, sind stadtklimatische Erscheinungen im Stadtteil nicht zu erwarten. Die lufthygienische Situation ist als gut zu bewerten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Im Entwurf des LP Dessau-Roßlau (LPR 2014) wird das Planungsgebiet mit mittlerer ästhetischer Wertigkeit eingestuft. Es handelt sich um einen Stadtrandbereich, der Übergänge von der Siedlung in die freie Landschaft aufweist.

Während sich südlich des B-Plangebietes die Einfamilienhaussiedlung zwischen Mühlenbuschweg-Siedlerweg und Am Stadtwall befindet, die einen hohen Grünanteil besitzt, befinden sich nördlich Waldflächen des Vorflämings. Dazwischen liegt das Planungsgebiet.

Durch den Bowlingtreff und den markanten Eingangsbereich mit dem roten Kegel werden deutlich anthropogene Signale im Landschaftsbild vermittelt. Auch befinden sich mit der Tierarztpraxis und dem derzeit leer stehenden Gebäude (innerhalb des Geltungsbereichs) Siedlungselemente im Landschaftsbild. Die bestehende Umgrenzung des ehemaligen Sportplatzes mit einem Rohrgeländer verstärkt den anthropogenen Eindruck des Gesamtgebietes.

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich ein bewohntes Einfamilienhaus und weitere Baulichkeiten, die schon fast innerhalb der Waldflächen liegen. Diese Strukturen vermitteln so den Übergang von der Siedlung in die Landschaft, der hier eher fließend erscheint.

Scharfe Übergänge bestehen dagegen nach Osten, wo die Meinsdorfer Straße die Grenze zu den lückigen Waldarealen an der Ölpfuhlallee (ehemaliges Militärgelände) bildet.

Nachstehende Abbildung vermittelt einen Überblick über die angrenzenden Landschaftsbildelemente.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Landschaftsbild aufgrund des Differenzierungsgrades an Landschaftselementen und der anthropogenen Beeinflussung **mittlere ästhetische Wertigkeit** besitzt.

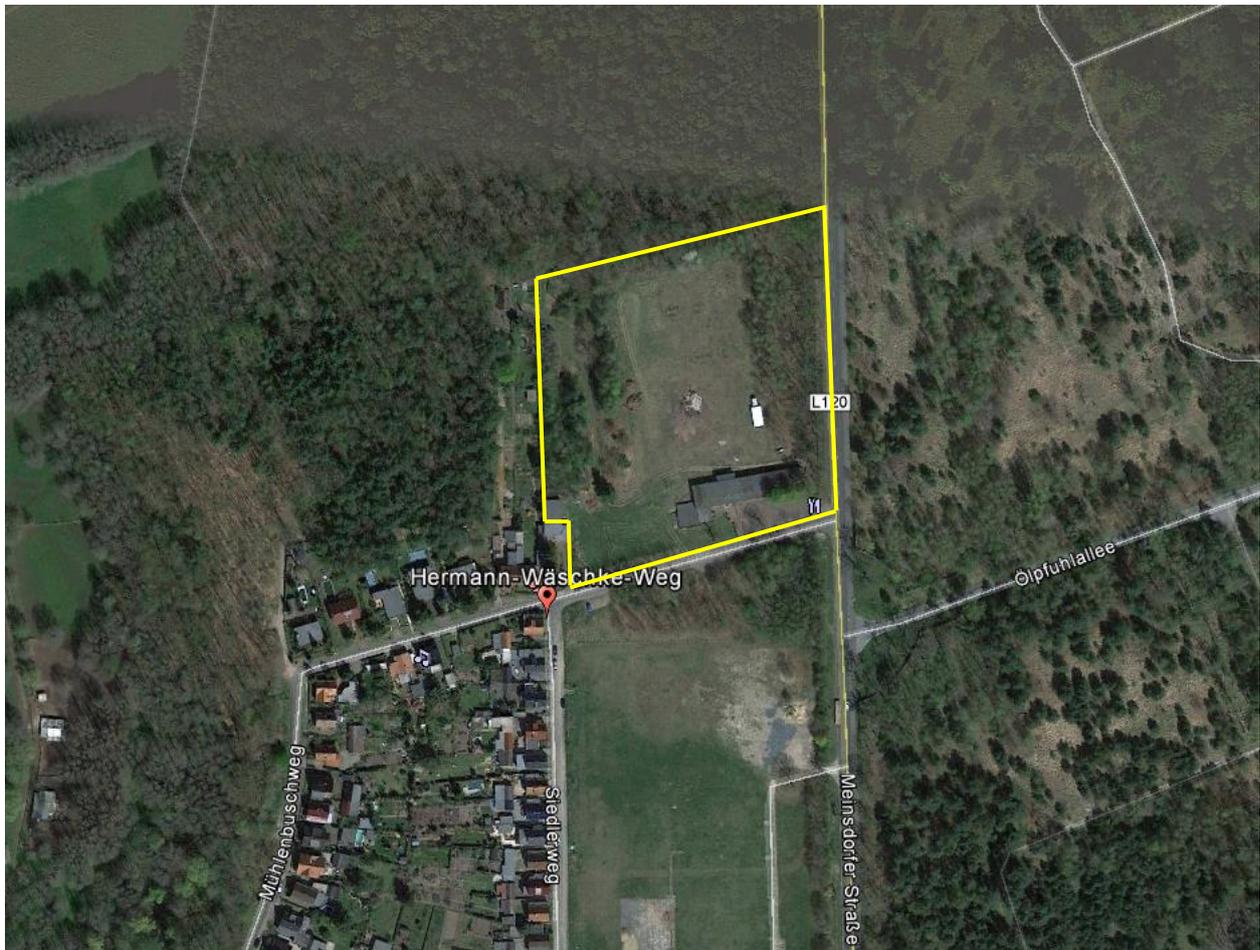


Abbildung 8: Überblick über die Landschaftsstrukturen der Umgebung
gelbe Linie – Geltungsbereich B-Plan

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

3.8 Fachrechtliche Schutzgebiete und –objekte

Im Plangebiet befinden sich bis auf das besonders geschützte Biotop (Magerrasen) keine naturschutzrechtlichen und sonstigen Schutzgebiete.

4. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden ermittelt, indem Wirkungen des Vorhabens nach Ausbreitung und Intensität betrachtet werden. Dabei erfolgt eine 3-stufige Bewertung (gering, mittel, hoch)

Nach einer detaillierten Prüfung dieser Auswirkungen auf die einzelnen Landschaftspotenziale werden die Auswirkungen hinsichtlich der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit zusammenfassend dargestellt und einer Gewichtung unterzogen.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Baubedingt können in geringem Umfang Störungen infolge von Baustellenlärm und Bewegungen im Zuge der Bebauung der Fläche (Zufahrt, Waschplatz, Sanitäranlagen) auftreten, die Auswirkungen auf die Wohnungsnutzung haben können. Aufgrund der geringen baulichen Tätigkeit und der zeitlich begrenzten Bauarbeiten sind die Beeinträchtigungen jedoch als gering zu werten. Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es nicht zu Veränderungen des Wohnumfeldes, da keine baulichen Errichtungen stattfinden. Der Waschplatz und die Zufahrt werden anlagebedingt kaum wirksam und die Stellflächen für Wohnmobile stellen keine Veränderung des Bewuchse dar. Es kommt nicht zu Sichtveränderungen im Umfeld des Plangebietes.

Auf die an die VHF grenzenden Nutzungen (Wohnbebauung, Verkehrswege, Waldfläche) hat das Projekt anlagebedingt keinen Einfluss.

Betriebsbedingte Veränderungen sind durch den Besucherverkehr der Wohnmobile zu erwarten. Das An- und Abfahren der Wohnmobile bedingt einen erhöhten Verkehr, der sich lärmimmissionsseitig bemerkbar macht. Durch organisatorische Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen vermieden werden (Zu- und Abfahrtszeiten, Nachtruhe). Ein konkreter Nachweis der schalltechnischen Immissionen ist durch ein Gutachten zu erbringen.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Baubedingt können Störungen infolge von Baustellenlärm und Bewegungen im Zuge der Bebauung der Fläche (Zufahrt, Waschplatz, Sanitäranlagen) auftreten, die Auswirkungen auf die Fauna haben können. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und



Staubentwicklung zu rechnen. Aufgrund der baulichen Beschränkung der Bauarbeiten auf den südlichen Bereich und der zeitlich begrenzten Bauarbeiten sind die Beeinträchtigungen jedoch grundsätzlich als gering zu werten.

Das Roden oder Fällen von Bäumen ist nicht erforderlich. Alle bestehenden Gehölze bleiben auch als Habitate erhalten, hier erfolgen keine Veränderungen.

Auf den Offenlandflächen im südlichen Baubereich kommen keine Offenlandbrüter (Brutvögel) vor, so dass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Nachweise der Zauneidechse erbracht. Im Bereich der geplanten Bauflächen (Zufahrt, Waschplatz, Sanitäranlagen) wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, es kommen dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass baubedingt keine Beeinträchtigungen für Tiere zu erwarten sind.

Anlagebedingt gehen aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und aufgrund der nicht vorkommenden Bodenbrüter keine Habitate für Vögel verloren. Die bestehenden Gehölze können weiterhin als Brutplätze genutzt werden. Rodungen oder Fällungen von Bäumen sind nicht erforderlich. Für die Avifauna sind insgesamt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Veränderungen der Bodennutzung sollen anlagebedingt lediglich im Bereich der Zufahrt und des Waschplatzes/Abwasserentsorgung erfolgen. Dort finden Versiegelungen statt. Die eigentliche Stellfläche wird weiterhin bestehen bleiben, bauliche Veränderungen erfolgen hier nicht. Somit sind für Tiere anlagebedingt keine Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Avifauna sind nicht zu erwarten. An Verkehr von Fahrzeugen und Menschen sind dort lebende Vögel gewöhnt, sie lassen sich durch diese nicht beunruhigen. Gleiches gilt für die Zauneidechse. Ihre Vorkommen an den Randbereichen des Geltungsbereichs werden nicht berührt. Auf Bewegungen von Menschen oder langsam fahrenden Fahrzeugen können sie durch Ausweichen reagieren. Auf den Stellflächen für Wohnmobile kommen keine Zauneidechsen vor, so dass auch keine Beeinträchtigungen erfolgen können.

Auf den geplanten Stellflächen der Wohnmobile kommt als besonders geschützte Art die Blauflügelige Ödlandschrecke vor. Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Art zu vermeiden, soll der Magerrasen erhalten werden und nicht für Wohnmobile genutzt werden (Vermeidungsmaßnahme). Durch die Erhaltung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops können die Habitate der Blauflügeligen Ödlandschrecke erhalten werden.

Im südlichen Bereich werden je nach Auslastung und Bedarf regelmäßig Wohnmobile an- und abfahren, Menschen werden sich auf der Fläche intensiver bewegen, als es zur Zeit der Fall ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Vegetation belastet wird und sich die Nahrungsbedingungen für die Art verschlechtert. Die Art kann jedoch auf die nördlichen Flächen ausweichen



und ihre Habitate bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population wird (bei Beibehaltung der Mahdnutzung im Norden) nicht entstehen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Baubedingt werden im Einfahrtbereich Grünland- bzw. Scherrasenflächen beansprucht. Die Flächen sind sehr gering und besitzen eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Nach Beendigung der Bauarbeiten können die Flächen wieder als Grünland genutzt werden. Die baubedingten Auswirkungen sind nicht erheblich.

Auf den geplanten Stellflächen werden keine Bauarbeiten durchgeführt. Lediglich die Verlegung von Stromleitungen entlang der nicht weiter gekennzeichneten Parzellen, erfolgt. Diese führen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Biotope.

Anlagebedingt werden kleinflächig Versiegelungen (Einfahrt, Entsorgungsplatz) erfolgen, die Grünlandbereich beanspruchen. Aufgrund der geringen Flächenanteile und der naturschutzfachlich gering bis mittleren Wertigkeit der Biotope, sind die Auswirkungen gering erheblich zu bewerten.

Anlagebedingt sind auf den Stellflächen der Wohnmobile keine Auswirkungen zu erwarten, da die bestehende Nutzung der Flächen nicht geändert wird.

Betriebsbedingt sind Auswirkungen durch die Benutzung der Stellflächen zu erwarten. Im Bereich des Sanitärtrakts und des Entsorgungsplatzes wird der Besuchsverkehr die Grünlandflächen beanspruchen. Aufgrund der geringen Artdiversität auf den Flächen (bisher werden diese Flächen regelmäßig und intensiv gemäht), ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Auf den Stellflächen der Wohnmobile ist davon auszugehen, dass das ständige Befahren und Begehen der Fläche zu einer Beanspruchung der Vegetation führt, die mit Artenschwund reagiert. Im südlichen Bereich, in dem Scherrasen entwickelt ist, führt diese Beanspruchung aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht zu erheblichen Auswirkungen. Im nördlichen Bereich dagegen würde es den Verlust des Magerrasens und des geschützten Biotops bedeuten. Aus diesem Grund sollte als Vermeidungsmaßnahme geplant werden, den nördlichen Bereich nicht als Stellplatz auszuweisen. Vielmehr ist die Vegetation durch Pflege zu erhalten.

4.1.4 Schutzgut Boden

Baubedingt kommt es im Einfahrtbereich zu Bodenbeanspruchungen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich teilweise um vorhabensbedingt zukünftig bebaute Flächen, sodass bei der

Beurteilung der Auswirkungen auf die nachstehenden anlagebedingten Auswirkungen verwiesen wird. Zusätzliche baubedingte Flächenbeanspruchungen außerhalb der VHF können ausgeschlossen werden. Auf der VHF handelt es sich in Teilbereichen um versiegelte Böden, die eine Vorbelastung darstellen.

Anlagebedingt kommt es zu Flächenvollversiegelungen im Bereich der Einfahrt und des Waschplatzes/Entsorgungsplatzes. Weitere Versiegelungen werden nicht vorgenommen. Mit der Versiegelung gehen alle Bodenfunktionen irreversibel verloren. Dies ist als gering erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen treten nicht auf.

4.1.5 Schutzgut Wasser

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Neuversiegelung im Allgemeinen die Fläche zur Grundwasserneubildung verringert. Die Neuversiegelung beansprucht nur kleine Flächen und die Versickerung kann auf benachbarten Flächen erfolgen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen werden **anlagebedingt geringe** Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sein. Ein Eingriffstatbestand liegt nicht vor.

Zusätzliche **bau- und betriebsbedingte** Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

4.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Während der **Bauphase** kann es lokal zu Staubentwicklungen kommen. Diese werden zeitlich und räumlich begrenzt sein und nicht über das Plangebiet bzw. dessen Umfeld hinausgehen. Deshalb sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es durch die Zunahme der nur geringen Versiegelung zu keiner Beeinflussung des lokalen Klimas durch Erwärmung des Nahbereichs und aufsteigende Warmluft.

Betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf.

4.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingt kann es durch Baugeräte, Kräne und den Baustellenbetrieb im näheren Umfeld zu zeitlich beschränkten Sichtveränderungen kommen. Da die Beeinträchtigungen temporär begrenzt sind und im städtischen Bereich das Auftreten von Baufahrzeugen keine Seltenheit darstellt, sind keine baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.



Anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als nicht erheblich eingeschätzt. Dies begründet sich auch dadurch, dass keine Gebäude zusätzlich entstehen und die Sichtbarkeit der infrastrukturellen Einrichtungen nicht vorhanden sind (Nassplatz).

Die **betriebsbedingte** ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Wohnmobile zu erwarten. Die stehenden Fahrzeuge werden erkennbar sein. Eine negative Wirkung kann jedoch nicht abgeleitet werden.

4.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es werden durch das Vorhaben keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter betroffen, sodass **bau-, anlage- und betriebsbedingte** Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

4.1.9 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Auf der VHF und der direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete vorhanden. Somit sind Auswirkungen ausgeschlossen.

4.1.10 Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen

Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Es tritt auch keine Verstärkung der Auswirkungen auf.

4.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Bauleitplanes werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen beurteilt (vgl. Tabelle 3).

Bei der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden solche Beeinträchtigungen als erheblich oder nachhaltig im Sinne des §13 BNatSchG eingestuft, die zu einem Verlust oder Teilverlust von Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt führen. Diese Elemente wurden bei der Erhebung und Bewertung der Schutzgüter herausgearbeitet. Die Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen mit allgemeiner Bedeutung werden einzelfallbezogen beurteilt. Sie sind dann erheblich bzw. nachhaltig beurteilt, wenn die Erfüllung der an diese gebundenen Funktionen auf Dauer nicht mehr oder nur noch teilweise gewährleistet ist.

Es ist einzuschätzen, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden zu erwarten sind. Diese Beeinträchtigungen stellen Eingriffe gemäß §13 BNatSchG dar. Bei Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes ist eine Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation erforderlich.

Bei allen übrigen Schutzgütern werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Das Baugesetzbuch legt im §1a Abs. 3 fest, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (innerhalb der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Tabelle 3: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad d. Beeinträchtigung	Erheblichkeit
Mensch	- baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Abgase, Erschütterungen	gering	nein
	- Nutzungsänderung Stellflächen Wohnmobile	gering	nein
Tiere u. Pflanzen	- Staub- und Lärmemissionen durch Bauarbeiten	gering	nein
	- anlagebedingter Verlust von Grünland sowie versiegelten und teilversiegelten Flächen	gering	nein
	- betriebsbedingter Verlust von Grünland	mittel	ja
	- anlagebedingter Einschränkung von Lebensräumen der Blauflügeligen Ödlandschrecke	gering	nein
Boden	- Verlust an Bodenfunktionen durch Neuversiegelung	mittel	ja
Wasser	- stoffliche Belastungen des Grundwassers bei flächiger Versickerung	gering	nein
Luft und Klima	- lokale Staubentwicklungen	geringl	nein
Landschaftsbild	- Aufstellen der Wohnmobile	gering	nein
Kulturgüter u. sonst. Sachgüter	- <i>keine</i>	-	-
fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	- <i>keine</i>	-	-

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Nullvariante beschreibt die Entwicklung des Gebietes ohne Realisierung des Vorhabens.

Der Eigentümer der Fläche würde bei Nichtrealisierung des Vorhabens die Fläche nicht weiter bewirtschaften. Eine Mahd der Fläche unterbleibt. Bei fehlender Mahd würde eine Sukzession einsetzen und der Magerrasen würde verbuschen. Mit zunehmender Verbuschung verschwinden wertgebende, Trockenheit liebende Arten zugunsten von nicht heimischen Gehölzarten. Die Robinie, im benachbarten Gehölzen bereits vorkommend, ist eine Pionierart, die sich schnell Flächen erschließt. Die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche werden beseitigt. Das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop würde nicht erhalten werden können.

Zudem kann dem Bedürfnis an einer touristischen Erschließung der Region und der Schaffung von zusätzlichen Angeboten für die Region nicht Rechnung getragen werden. Die avisierte geordnete städtebauliche Entwicklung, die mit der Planung einher geht, kann nicht erfolgen.

Die Chance, einen harmonischen und funktionalen positiven Übergang von der Stadt in die Landschaft zu schaffen wird vergeblich.

5. Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation

5.1 Eingriffs-/Ausgleichbilanz

Folgt nach Fortschritt der Planung.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Schutzgut Pflanzen

Zur Eingriffsminimierung wird vorgeschlagen, dass als Caravan-Parkplätze nur die Flächen im südlichen Teil (nähe Bowlingbahn) genutzt werden. Diese enthalten keine Trockenrasenarten.

Zur Erhaltung der bestehenden Trockenrasen im Nordteil sind diese zwei bis dreimal im Jahr zu mähen. Unmittelbar westlich an die ehemalige Sportplatzbegrenzung schließen sich saumartig ebenfalls Trockenrasen an, die lange Zeit einer Unternutzung unterlagen. Diese sind als Ausgleichsmaßnahmen geeignet und können in das Pflegeregime einbezogen werden (2 bis 3-malige Mahd).

5.3 Schutzmaßnahmen

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Folgt nach Fortschritt der Planung.

7. Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Beim Umweltbericht sowie bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten. Es erfolgte eine Erfassung der Biotope sowie der Brutvögel. Der Untersuchungsaufwand und die Untersuchungsintensität waren als verhältnismäßig in Bezug auf das Untersuchungsergebnis einzuschätzen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Folgt nach Fortschritt der Planung.



9. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG (= Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2013): Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) – Vorläufige Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens
- MRLU - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELTSCHUTZ (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand 01.01.2001) - Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt. – Auftraggeber: Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Landesumweltamt des Landes Sachsen-Anhalt. – Bearbeiter: Dr. L. Reichhoff, Prof. Dr. H. Kugler, K. Refior, G. Warthemann. – Dessau 2001.